Präambel

Die Stiftung wurde im Jahr 2007 als reine Förderstiftung durch die Sparkasse Holstein errichtet und hat als solches bis 2015 gewirkt. Im Jahr 2015 haben sich Bürger und Bürgerinnen dazu entschlossen in der Bürger-Stiftung Stormarn als "Trittauer Bürgerstiftung" aktiv mitzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund wird mit Zustimmung der Stifterin das Statut dahingehend angepasst, das ergänzend zu den festgelegten Zwecken nun auch operative Aktivitäten insbesondere mit Blick auf den Einsatz von Zeitspendern möglich wird.

Die "Trittauer Bürgerstiftung" versteht sich als eine Initiative engagierter Bürger und Bürgerinnen, die aktiv und fördernd an der Gestaltung und Weiterentwicklung des demokratischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Trittau sowie den Nachbargemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf und Witzhave mitwirken. Dabei steht das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement für das Zusammenleben von Jung und Alt im Vordergrund.

Die "Trittauer Bürgerstiftung" ist in der Gestaltung und Durchführung ihrer Arbeit konfessionell ungebunden und nimmt ihre Aufgaben überparteilich war.

Sie will mit allen örtlichen Institutionen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Gruppen und der Wirtschaft sowie den Gebietskörperschaften und auch mit den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen partnerschaftlich zusammenarbeiten und bewährte Strukturen ergänzen und soweit erforderlich auch für die Zukunft sichern.

Die stiftungsrechtliche Einbindung in die Bürger-Stiftung Stormarn bietet die Nutzung einer kostengünstigen kreisweiten Gesamtstruktur bei weitgehend operativer Selbständigkeit, so dass der "Trittauer Bürgerstiftung" eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge möglich ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der in der "Bürger-Stiftung Stormarn" und innerhalb des Stiftungsvermögens unter dem Namen "Stiftung Trittau und Umgebung" errichtete Stiftungsfonds wird mit Änderung dieses Statuts in "Trittauer Bürgerstiftung" umbenannt.
- (2) Die "Trittauer Bürgerstiftung" ist keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nicht vorgesehen. Die Arbeit erfolgt im stiftungs- und steuerrechtlich zulässigen Umfang autonom von der Bürger-Stiftung Stormarn. Die konkrete Ausgestaltung ist in einer dieses Statut ergänzenden Vereinbarung geregelt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck und Aufgabe der Stiftung ist in der Gemeinde Trittau sowie den Nachbargemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf und Witzhave zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen die Beschaffung von Mitteln zur Förderung ...
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 ab einem Vermägen von 50 000 ELIP auch

• der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

sowie ab einem Vermögen von 50.000 EUR auch

- des bürgerschaftlichen Engagements
- sowie ab einem Vermögen von 75.000 EUR auch
 - der Kunst und Kultur,
 der Heimatpflege und Heimatkunde,

sowie ab einem Vermögen von 100.000 EUR auch

des Wohlfahrtswesens

durch die Bürger-Stiftung Stormarn, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gebiet der Gemeinde Trittau sowie den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee, Rausdorf und Witzhave oder durch eine eigene operative Projektarbeit, wobei die Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden müssen.

Die Mittel können auch an eine steuerbegünstigte Körperschaft gegeben werden, die diese zwar außerhalb des genannten Gebietes aber für die Menschen des genannten Gebietes bzw. in deren Interesse für die angegebenen Zwecke verwendet.

Die eigenen Maßnahmen und Vorhaben müssen den finanziellen Verhältnissen der Stiftung angepasst sein.

Soweit die Zweckverwirklichung durch sog. Zeitspender in der operativen Arbeit erfolgt können die in diesem Statut festgelegten Zwecke unabhängig von der Höhe des jeweils vorhandenen Stiftungsfondsvermögens verwirklicht werden. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Ortsverschönerung.

- (2) Solange das Stiftungsfondsvermögen nicht mehr als 200.000 Euro beträgt, sind ausschließlich die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwirklichen. Wenn das Stiftungsvermögen 200.000 Euro übersteigt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates durch Beschluss die Tätigkeitsbereiche der Stiftung erweitern um die Förderung ...
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der relevanten Landes- und Bundesgesetze sowie des Umweltschutzes.

Steigt das Stiftungsvermögen über 300.000 Euro, kann der Vorstand durch Beschluss die Tätigkeitsbereiche der Stiftung erweitern um die Förderung ...

- des Sports.
- (3) Erklärt ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Zustiftung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden.
- (4) Erklärt ein Spender ausdrücklich, dass er durch seine Spende einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Spende in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Spende verbundenen Zweck zu verwenden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter und Zustifter sorgen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der von der Erststifterin aufgebrachten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen). Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z. B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).
- (4) Die Stiftung kann mit ihren Gremien die Verwaltung von Sondervermögen oder unselbständigen Stiftungen (Treuhandstiftungen) sowie Stiftungsfonds (Namens- oder Themenfonds) innerhalb der Bürger-Stiftung Stormarn übernehmen.
- (5) Die Stiftung kann im Übrigen nur für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5 Organisation

(1) Gremien des Stiftungsfonds sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsbeirat

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Vertretung ist nicht zulässig. Gewählt ist derjenige, der mehr als fünfzig Prozent der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen oder Ausschüsse.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich selbst durch die Gremienmitglieder und Mitarbeiter; dies schließt nicht aus, bei bestimmten Aufgaben Dritte hinzuzuziehen oder Aufgaben auf diese zu übertragen.
- (4) Soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben und der Umfang der Geschäftstätigkeit es rechtfertigt, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (5) Stiftungsbeirat und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser sollen insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung

- Ladungsfristen und -formen
- Abstimmungsmodalitäten
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (6) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsgremien keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (7) Die Mitglieder der Gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsbeirat gewählt. Mitglieder des Stiftungsbeirates können nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der ab November 2015 erstmals wirkende Vorstand wird von der Stiftern bestellt und besteht aus
 - a) Walter Nussel (als Vorsitzender)
 - b) Ursula Otten
 - c) Bernd Geisler

Danach verändert und ergänzt sich der Vorstand durch im Stiftungsbeirat durchzuführende Wahlen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich überschneiden.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; sie endet, außer durch den Todesfall, durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund. Die Wiederwahl ist zulässig. Niemand soll dem Vorstand länger als fünfzehn aufeinander folgende Jahre

angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsbeirat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vom Stiftungsbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten oder auch auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt wird. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Vorstand führt die Stiftung. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teil, um im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit vorzustellen. Sie berichten dem Stiftungsbeirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Ein Tätigkeitsbericht wird vorgelegt.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsbeirat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, dieses Statut bestimmt etwas anderes.

- (4) Der Vorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Stiftungsbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Trittau ist von Amts wegen Mitglied im Stiftungsbeirat. Die Dauer der Amtszeit erstreckt sich auf den Zeitraum für den er in diese Funktion gewählt wurde. Für den Fall, dass diese Person das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheiden die im Amt befindlichen Beiratsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte.

Scheidet der Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit

- a) aus seinem der Berufung zugrunde liegenden Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsbeirat. Die Nachfolge richtet sich dann nach Absatz 2. Bis zur Berufung des Nachfolgers führt er die Geschäfte kommissarisch weiter.
- b) unter Beibehaltung des der Berufung zugrunde liegenden Amtes ausschließlich aus dem Stiftungsbeirat aus, so wählen die im Amt befindlichen Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der ausgeschiedenen Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Der erste Stiftungsbeirat wird von den Stiftern bestellt und besteht neben dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Trittau (Oliver Mesch) aus ...
 - a) Fritz Kubbernuß
 - b) Norbert Scheller
 - c) Wiebke Griem
 - d) Gerd Rosenstock
 - e) Jörg-Dieter Schmidt

Danach ergänzt sich der Stiftungsbeirat im Wege der Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates beträgt vier Jahre, die der später kooptierten Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Widerberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsbeirates die Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers weiter.

- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Sollte dies aufgrund Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Tod nicht möglich sein, ergänzen sich die amtierenden Stiftungsbeiratsmitglieder unverzüglich im Wege der Kooptation. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsbeirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Stiftungsbeirates oder auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll vor der Abstimmung jedoch gehört werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsbeirates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 10 Aufgaben und Beschlussverfahren des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

In den Sitzungen hat der Vorstand über Aktivitäten der Stiftung zu berichten. Im Übrigen kann der Stiftungsbeirat vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

- (2) Der Zuständigkeit des Stiftungsbeirates unterliegen insbesondere
 - · die Wahl des Vorstandes;
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (4) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Stiftungsbeirat beschließt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anders. Der Stiftungsbeirat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsbeirates der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (6) Über die in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsbeirates sind zu sammeln und während, des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. In ihnen können sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsgremien in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsbeirates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Stiftungsbeirates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Änderung des Statuts

Die Änderung des Statuts ist zulässig, wenn

- 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
- 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber der im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung des Stiftungsfonds

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Der Stiftungsfonds kann mit einem anderen Stiftungsfonds zu einem neuen Stiftungsfonds zusammengelegt oder einem anderen Stiftungsfonds mit der Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung des Stiftungsfonds bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) Der Stiftungsfonds kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung des Stiftungsfonds bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 3 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates erforderlich.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Der Stiftungsfonds ist kein eigenständiges Steuersubjekt. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für Stiftungen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Änderungen des Statuts und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung des Stiftungsfonds dem Finanzamt anzuzeigen. Für Änderungen, die den Zweck des Stiftungsfonds oder den Vermögens-anfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftungsfonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bürger-Stiftung Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Statuts und dem dort bezeichneten Gebiet zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Der Stiftungsfonds ist Bestandteil des Vermögens der rechtsfähigen Bürger-Stiftung Stormarn und unterliegt damit der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Das Statut tritt mit der Unterzeichnung durch die Stifterin sowie der Unterzeichnung der als Gremienmitglieder genannten Persönlichkeiten in Kraft.

Die nachfolgenden Unterzeichner bestätigen Ihre aktive Mitarbeit in den Gremien der Bürgerstiftung Trittau ...

Mitglieder im ersten Stiftungsvorstand

Walter Nussel geb. 28.01.1950 Am Markt 9a 22946 Trittau

Trittau, <u>07</u>.1<u>1</u>.2015 Unterschrift

Ursula Otten geb. 21.02.1943 Goethering 5 22946 Trittau

Trittau, <u>8</u>.11.2015 <u>les sela</u> Offen

Bernd Geisler geb. 08.12.1946 Kirchenstr. 23 22946 Trittau

Mitglieder im ersten Stiftungsbeirat	
Oliver Mesch geb. 12.03.1971, Europaplatz 5 22946 Trittau	Trittau, OR.11.2015 Unterschrift
Fritz Kubbernuß geb. 23.02.1936 Vorburgstr.12 22946 Trittau	Trittau, OR.11.2015 Trl 4 lubly
Norbert Scheller geb. 27.03.1943 Zur Mühlau 16 22946 Trittau	Trittau, OR.11.2015 Unterschrift
Wiebke Griem geb. 09.04.1949 Kehrwieder 27 22946 Trittau	Trittau, OR. 11.2015 D. Spiem
Gerd Rosenstock geb. 30.06.1937 Goethering 5 22946 Trittau	Trittau, 8.1.2015
Jörg-Dieter Schmidt geb. 30.04.1946	

Trittau, O. 2015 Unterschrift

Poststraße 10 22946 Trittau

Zustimmung der Stifterin

Die Sparkasse Holstein stimmt in ihrer Funktion als Errichtungsstifterin des Stiftungsfonds in der "Bürger-Stiftung Stormarn", einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bad Oldesloe, dem vorbezeichneten Statut in der neuen Fassung zu.

Bad Oldesloe, 12.11.2015

V

Joachim Wallmeroth